

(4) Die Schüler dürfen durch Veranstaltungen, die außerhalb des Unterrichts liegen, erst 2 Stunden nach Beendigung des Unterrichts und anderer Formen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit beansprucht werden. Für die Arbeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sind durch die Direktoren gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zu treffen.

(5) Unterricht durch Privatpersonen darf einzelnen Schülern oder Schülergruppen außerhalb des obligatorischen Schulunterrichts in den schulischen Fächern nur mit Genehmigung des für den Schüler zuständigen Direktors erteilt werden.

§ 10

(1) Die Pausenordnung ist entsprechend den pädagogischen und hygienischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der Schulspeisung vom Direktor nach Konsultation mit dem Jugendarzt festzulegen. Die Pausen betragen in der Regel 10 Minuten. Bei einer täglichen zusammenhängenden Unterrichtszeit von 6 Stunden ist eine Gesamtpausenzeit von insgesamt 70 Minuten vorzusehen.

(2) Für den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht wird die Pausenordnung mit den Betrieben und Genossenschaften unter Berücksichtigung der Arbeitsorganisation und des Produktionsablaufes vereinbart. Für die Schüler der Klassen 7 und 8 sind während des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts im Betrieb Pausen in Anlehnung an den Pausenrhythmus des sonstigen Schulunterrichts emzuhalten.

III.

Der Direktor

§ 11

Stellung und Verantwortung des Direktors

(1) Der Direktor ist für die politische, pädagogische und schulorganisatorische Leitung der Schule, einschließlich des Schulhortes und des Schulinternates, persönlich verantwortlich. Er leitet die Schule bei umfassender Mitwirkung der Lehrer und Erzieher nach dem Prinzip der Einzelleitung.

(2) Die Hauptaufgabe des Direktors ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in den vielfältigen Formen der außerunterrichtlichen Tätigkeit zu führen und die Lehrer zur Erfüllung der staatlichen Lehrpläne zu befähigen. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die politisch-ideologische, pädagogisch-methodische und fachliche Anleitung der Lehrer und Erzieher zur planmäßigen Gestaltung ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit
- die Befähigung der Lehrer und Erzieher zur demokratischen Mitwirkung bei der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit
- die exakte sachkundige Kontrolle und Analyse der Bildungs- und Erziehungsarbeit und deren Ergebnisse

- die Durchsetzung der Grundsätze der Verbindung von Schule und Leben, der Einheit von Bildung und Erziehung und der Einheit von Unterricht und außerunterrichtlicher Tätigkeit der Schüler
- die Sicherung der Erziehung der Schüler zur Parteilnahme für den Sozialismus, zur Liebe zur sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik und zur richtigen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit
- die planmäßige Führung der Arbeit im Schulhort und Schulinternat, der außerunterrichtlichen Tätigkeit und der Feriengestaltung
- die Zusammenarbeit mit den Betrieben und Genossenschaften bei der Verwirklichung des berufsvorbereitenden polytechnischen Unterrichts und bei der Entwicklung der außerunterrichtlichen Tätigkeit
- die Zusammenarbeit mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe beziehungsweise der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Elternbeirat und allen anderen gesellschaftlichen Kräften zur Koordinierung der Aufgaben bei der Gestaltung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses.

§ 12

(1) Der Direktor entwickelt und führt in enger Zusammenarbeit mit der Schulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gewerkschaftsgruppe beziehungsweise der Abteilungsgewerkschaftsorganisation der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung das einheitlich handelnde Pädagogenkollektiv. Er hat die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Lehrer und Erzieher sorgfältig auszuwerten. Er sichert die sozialistische Erziehung aller Lehrer und Erzieher und befähigt sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben. Dazu wendet er vielfältige Arbeitsformen an und gewährleistet

- eine schöpferische, offene und kritische Atmosphäre
- die Auswertung und Verbreitung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Pädagogen
- das einheitliche Vorgehen des Pädagogenkollektivs.

Der Direktor fördert

- die gegenseitige Hilfe
- ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben und
- die Initiative aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte zur Verwirklichung der gestellten Aufgaben.

(2) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter aller pädagogischen und technischen Kräfte seiner Schule und kann ihnen unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Pflichten und Rechte Weisungen erteilen und schulische Funktionen übertragen. Er ernannt die Klassenleiter, sichert den fachgerechten Einsatz der Lehrer und trägt die Verantwortung für die ständige Qualifizierung der Lehrer und Erzieher. Eine Überlastung, besonders der Lehrerinnen und Erzieherinnen, die Kinder und einen Haushalt zu versorgen haben, ist zu vermeiden.

(3) Die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ an der Schule ist ein wesentlicher Bestandteil des einheitlichen